

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	3_LEADER-Kamptal+_Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie: Aktionsfeld 3: Projekte für und mit jungen Menschen
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Seit Herbst 2023 wird in der LEADER-Region Kamptal+ eine Jugend-Sozialraumanalyse durchgeführt. Darin wurden und werden die Perspektiven und Bedürfnisse junger Menschen im Alter von 12 bis 20 Jahren unter die Lupe genommen.

Hier einige Befragungsergebnisse:

- Hohe Wohnzufriedenheit
- Der überwiegende Teil der Freizeit wird im eigenen Wohnort verbracht, weshalb hier der **Wunsch nach einer Verbesserung** groß ist. Besonders **Party- und Shoppingangebote sowie schnelleres Internet** sind gefragt.
- **Vereine** spielen eine wichtige Rolle für ein erfülltes **Freizeit- und Sozialleben**
- **2 Zielgruppen neigen eher dazu die Region zu verlassen:**
 - **Junge Frauen** – Mankos: wenig Shoppingmöglichkeiten, kaum Interesse an Vereinen, wenig Möglichkeiten für temporäres Engagement, wenig karrierereiche Arbeitsplätze
 - **Höher gebildete junge Menschen** – Mankos: zu wenig Freizeitangebote, öffentl. Verkehrsanbindung ist nicht ausreichend
- Jugendliche engagieren sich aktiv in den Themen **Tierschutz, Seniorenhilfe, Jugendarbeit sowie Umwelt- und Klimaschutz**. Ehrenamtliche Tätigkeiten am Land sind für die Jugendlichen wichtiger als in der Stadt.
- Junge Frauen engagieren sich gerne, haben allerdings weniger Interesse am Engagement in Vereinen.

Folgende Empfehlungen, zu denen Projekte gesucht werden, gibt es für die Gemeinden und die Region:

- **Organisieren Sie zeitlich begrenzte Projekte:** speziell junge Frauen haben weniger Interesse in Vereinen mitzuarbeiten. Sie möchten sich aber gerne temporär und themenbezogen engagieren
- Kümern Sie sich darum die **öffentliche Mobilität** speziell bei Festen und am Wochenende zu verbessern,

beispielsweise durch Shuttlemöglichkeiten für Feste, Anrufsammeltaxi, etc.

- Sorgen Sie für eine **Bindung zum Heimatort** bei den unter 15-Jährigen
- Halten Sie durch **Social Media Kontakt** zu den jungen Weggezogenen
- **Beteiligen Sie junge Menschen an kommunalen Entscheidungen** und lassen Sie Sie zu Wort kommen

Die LEADER - Region Kamptal+ nimmt die Empfehlungen ernst und ruft Gemeinden, Vereine, etc. auf Projekte auf Basis der gelisteten Empfehlungen **beim aktuellen Förderaufruf einzureichen**.

Die Einreichfrist endet am 28. Mai 2024.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.“

Gewählte Org.-Einheit:

LAG Kamptal+

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

07.Mrz.2024 bis: 28.Mai.2024

Festgelegte Budgethöhe:

150.000,00 €

Kontaktaten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:

LAG Kamptal+
NOE15
Rathausstraße 4, 3550 Langenlois
T: 0664 3915751
E: office@leader-kamptal.at

Kontaktaten Leaderverantwortliche Landesstelle:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3
Landwirtschaftsförderung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
T: 02742 9005
E: post.lf3@noel.gv.at

Dokumente:

Abschlussworkshop Jugen Präsentation_14_Feb_24.pdf
Auszug DFP Förderhöhen Auswahlkriterien.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele: • Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation

Fördergegenstände

FG-Nummer: 1
Bezeichnung: LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Langtext gemäß Rechtsgrundlage: LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:
Beispiele:

FG-Nummer: 2
Bezeichnung: Nationale Kooperationsprojekte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Nationale Kooperationsprojekte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:
Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber: Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Die eingereichten Projekte sollen dazu beitragen, die **Lebens- und Wohnqualität von jungen Menschen in der Gemeinde und in der Region zu verbessern und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** zu fördern.

Vorgaben zum Förderaufruf „Projekte für und mit jungen Menschen der Region“

- Insgesamt stehen **150.000 Euro an Fördergeldern für den Aufruf** zur Verfügung.
- Der **Kostendeckel für 1 Projekt beträgt 50.000 Euro**.
- Ein Förderwerber darf max. 1 Projekt einreichen.
- Es werden **keine investiven** (=baulichen) oder einnahmensorientierten **Maßnahmen gefördert**.
- Die Förderhöhe richtet sich nach der Projektausrichtung und liegt zw. 60 – 75% mit der Möglichkeit Bonuspunkte zu bekommen. Weitere Infos zu den Förderhöhen sind auf der Website www.leader-kamptal.at nachzulesen.
- Förderfähig sind nur Projekte, die der regionalen Entwicklungsstrategie und den Vorgaben des Projektaufrufs entsprechen.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 50.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Es werden keine baulichen und einkommensschaffenden Maßnahmen gefördert.

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Förderwerber:innen werden **fixe Förderhöhen in Prozent** der Projektgesamtkosten festgelegt.

Für alle **Kostenpositionen (Sach-, Personal- u. Investitionskosten)** wird ein **einheitlicher Fördersatz** innerhalb eines Projekts vergeben oder innerhalb eines Projekts werden zwei Projekte mit unterschiedlichen Förderhöhen eingereicht.

Investitionen in bauliche Maßnahmen und direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 35%

Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 60%

Zielgruppen- und Nischenspezifische Projekte: 70%

Siehe www.leader-kamptal.at

Zuschläge

Zuschläge:

Um **Anreize für besonders wirkungsvolle Projekte** zu schaffen, werden **Bonus-Punkte in allen Projektkategorien vergeben**. Jeder **Bonus-Punkt** entspricht einer Erhöhung des Fördersatzes um 1 bzw. 2 Prozentpunkte. Bei 5 Bonus-Kriterien ist somit eine max. Erhöhung um 5 bei NICHT Kooperationsprojekten bzw. 10 Prozentpunkten bei Kooperationsprojekten möglich (siehe www.leader-kamptal.at).

Ergeben sich bei der Berechnung der Bonus-Punkte Kommastellen, so wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Bonus-Punkte werden nicht zu den Gesamtpunkten gezählt und sind somit ohne Relevanz auf die erforderliche Mindestpunktzahl. Wenn es allerdings um ein Projekteranking geht, beispielsweise wenn die eingereichten Projekte eines Projektauftrags die vorgesehenen Fördermittel übersteigen, werden die Bonuspunkte mitgezählt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 60 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen - siehe Sonderrichtlinienpunkt 1.7.5.1 – zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behaltverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)